

Gebühren, gültig ab 01.01.2024

Die Wasserversorgung im Stadtgebiet von Kassel und Vellmar sowie die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Kassel sind nach dem geltenden Satzungsrecht geregelt.

1 Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung:

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) in der aktuellen Fassung

2 Gebühren für Leistungen der Abwasserbeseitigung:

- a **Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) in der aktuellen Fassung**
- b **Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel in der aktuellen Fassung**

1 Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung

Die Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung teilen sich auf in die **Grundgebühr** und die **Benutzungsgebühr**. Die Grundgebühr lässt sich weiter in die 2 Gebührenkomponenten **Bereitstellungsgebühr** und den **Zählergebühr aufteilen**. Die Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung setzen sich also letztlich aus 3 Komponenten zusammen, wie man nochmal an der nachfolgenden Tabelle erkennen kann:

Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung		
Grundgebühren		Benutzungsgebühr
Bereitstellungsgebühr Seite 2	Zählergebühr Seite 3	

Für die Wasserversorgungsleistungen werden nach § 23 WVS die nachfolgend aufgeführten Gebühren (netto) erhoben. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** kommt **hinzu**.

Grundgebühren - Bereitstellungsgebühr

Nachfolgend Auszüge aus § 15 WVS ggf. mit weiterführenden Ergänzungen

Die Bereitstellungsgebühr bemisst sich bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich für ein angeschlossenes Grundstück nach folgender Tabelle, welche die Gebühren beispielhaft bis zu 10 Wohneinheiten widerspiegelt.

Anzahl der Wohneinheiten auf einem Grundstück	Jährliche Bereitstellungsgebühr für eine Wohneinheit in Euro	Jährliche Bereitstellungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück in Euro
WE	B / WE	B
1	138,35	138,35
2	108,35	216,70
3	98,35	295,05
4	93,35	373,40
5	90,35	451,75
6	88,35	530,10
7	86,92	608,44
8	85,85	686,80
9	85,02	765,18
10	84,35	843,50
<i>n</i>	<i>siehe Formel</i>	<i>siehe Formel</i>

Generell bemisst sich die jährliche Bereitstellungsgebühr **B** für ein angeschlossenes Grundstück nach folgender Formel:

$$B = \left(\frac{60 \text{ Euro}}{WE} + 78,35 \text{ Euro} \right) \times WE$$

WE:	Anzahl der Wohneinheiten auf einem Grundstück
B:	Jährliche Bereitstellungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück

Grundgebühren - Zählergebühr

Nachfolgend Auszüge aus § 15 WVS ggf. mit weiterführenden Ergänzungen

Die jährliche Zählergebühr in Spalte **2** ergibt sich aus den Zählergrößen der Spalte **1** **oder** aus Spalte **3**, je nach EWG- **oder** MID-Zulassung des Zählers.

1	2	3
Zähler mit EWG-Zulassung	Jährliche Zählergebühr pro Zähler in Euro	Zähler mit MID-Zulassung
Wohnungswasserzähler (WOWZ)	25,00	Q ₃ 2,5
Q _n ≤ 2,5	28,33	Q ₃ 4
Q _n 6	40,00	Q ₃ 10
Q _n 10	53,33	Q ₃ 16
Q _n 15	70,00	Q ₃ 25
Q _n 40	153,33	Q ₃ 63
Q _n 60	220,00	Q ₃ 100
Q _n 150	520,00	Q ₃ 250

Benutzungsgebühr

Nachfolgend Auszüge aus § 16 WVS ggf. mit weiterführenden Ergänzungen

Benutzungsgebühr nach § 16 WVS

§ 16 WVS (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge **m³** (1000 Liter) des zur Verfügung gestellten Wassers.

§ 16 WVS (2) Die Gebühr beträgt pro **m³** im Jahr verbrauchtes Wasser: **1,85 Euro**

Gebühren für Zusatzleistungen nach § 16 a WVS

Gebühren für Zusatzleistungen nach § 16 a WVS, die zu entrichten sind, finden Sie in der WVS im Anhang II unter den Positionen 1. bis 10.

Grundstücksanschlusskosten nach § 24 WVS Absatz 3

Aufwendungen für die Herstellung von Anschlussleitungen oder für Arbeiten an Anschlussleitungen, die der Stadt Kassel nach § 24 Abs. 3 WVS zu erstatten sind, finden Sie in der WVS im Anhang III unter den Positionen 1 bis 4.

2 Gebühren für Leistungen der Abwasserbeseitigung:

Für die Abwasserbeseitigungsleistungen werden auf der Basis der Satzungen die nachfolgend aufgeführten Gebühren (netto = brutto) erhoben. Gesetzlich **Umsatzsteuer** kommt hier **nicht hinzu**.

§ 29 Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung): Die Benutzungsgebühr für die Wassermenge nach § 28 der Satzung beträgt 2,96 Euro pro Kubikmeter.

Schmutzwasser (Bemessen nach dem Trinkwasserverbrauch) **2,96 Euro/m³**

§ 37 Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung): Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Für jeden Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,98 Euro pro Jahr erhoben.

Regenwasser / Niederschlagswasser (Bemessen nach der gebührenrelevanten belegten Gebäude-, Hof- und Zuwegungsfläche) **0,98 Euro/m²**

§ 44 Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung: Die Benutzungsgebühr für die Wassermenge nach § 42 der Satzung beträgt 1,64 Euro pro Kubikmeter.

Dränagewasser **1,64 Euro/m³**

§ 46 Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung): Gebühren für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffen. Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter 89,13 Euro.

Kleinklä- u. Sammelgrubeneinhalte **89,13 Euro/m³**

§ 6 Satzung über Abscheideranlagen: Bei Abscheideranlagen für Fette und Stärke 0,045 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage. (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges.)

Entsorgung von Fettabscheiderinhalten **45,00 Euro/m³**

§ 6 Satzung über Abscheideranlagen: Die Gebühren betragen für die unter Abs. 1 aufgeführten Arbeiten bei Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten 0,115 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage. (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges.)

Entsorgung von Leichtflüssigkeitsabscheiderinhalten **115,00 Euro/m³**

Anhang II - Gebührentarife für Untersuchungen von Abwasser - §§ 13, 14 und 47 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Für die Untersuchung von Abwasser durch das staatlich anerkannte Abwasserlabor von KASSELWASSER werden die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben:

Allgemeine Parameter, je Untersuchung pauschal

Absetzbare Stoffe	06,40 Euro
Trockensubstanz	06,40 Euro
Glühverlust	06,40 Euro

Metalle, je Untersuchung pauschal

Arsen	25,60 Euro
Blei	17,10 Euro
Cadmium	25,60 Euro
Chrom, gesamt	17,10 Euro
Chromat (Cr VI)	17,10 Euro
Cobalt	17,10 Euro
Kupfer	17,10 Euro
Molybdän	17,10 Euro
Nickel	17,10 Euro
Quecksilber	25,60 Euro
Selen	25,60 Euro
Silber	17,10 Euro
Zink	17,10 Euro
Zinn	25,60 Euro

Anorganische Stoffe, je Untersuchung pauschal

Ammonium	13,30 Euro
Chlor gesamt	11,80 Euro
Chlor frei	11,80 Euro
Chlorid	7,90 Euro
Cyanid gesamt	26,60 Euro
Cyanid leicht freisetzbar	26,60 Euro
Fluorid	10,20 Euro
Gesamtstickstoff (TKN)	18,40 Euro
Nitrat	18,40 Euro
Nitrit	13,30 Euro
Phosphat, gesamt	21,20 Euro
Phosphat, ortho	21,20 Euro
Sulfat	19,40 Euro

Organische Stoffe, je Untersuchung pauschal

AOX	43,70 Euro
BETX	43,70 Euro
BSB5	15,90 Euro

CSB	15,90 Euro
Formaldehyd	23,50 Euro
LHKW	31,40 Euro
PAK	43,70 Euro
Phenolindex	23,50 Euro
Kohlenwasserstoffe	30,70 Euro
schwerflüchtige Lipophile Stoffe	30,70 Euro
TOC (Gesamtkohlenstoff)	23,00 Euro

Abwasserprobenahme, je Probenahme pauschal

automatisch	66,00 Euro
manuell einschl. pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur	60,00 Euro

Probenahme- und Messgeräte

Dauerbetrieb mit automatischen Probenahmegeräten und/oder selbstaufzeichnenden Messgeräten, pauschal je Woche	250,00 Euro
---	-------------

Anhang III der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung): Gebühren für die Genehmigungen und Abnahme gemäß § 9 der Satzung.

Gebühren für die Genehmigungen des Anschlusses

Genehmigungsgebühr je Antrag pauschal	
Neuanschluss	250,00 Euro
Änderung/Erweiterung	150,00 Euro
Abnahmegebühr je Abnahmetermin pauschal	
Abnahme	100,00 Euro